# Bericht des Verwaltungsrats der Saia-Burgess Electronics Holding AG im Sinne des Art. 29 BEHG im Zusammenhang mit dem öffentlichen Kaufangebot der Johnson Electric Holdings Limited, Hong Kong

Saia-Burgess begrüsst das Übernahmeangebot ihres langjährigen Geschäftspartners Johnson Electric. Den Aktionären wird mit CHF 1'060 pro Aktie ein fairer Preis geboten und das Unternehmen wird seine bisher erfolgreiche Wachstumsstrategie im Rahmen einer finanziell und industriell starken Unternehmensgruppe weiterhin umsetzen

#### 1. HINTERGRUND

Am 50. Juni 2005 bzw. 5. Juli 2005 hat die japanische Sumida Corp. («Sumida») über ihre Tochtergesellschaft Sumida Holding Germany GmbH ein unverlangtes öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Saia-Burgess Electronics Holding AG («Saia-Burgess» bzw. «Saia-Burgess-Aktie») in den elektronischen Medien angekündigt und am 22. Juli 2005 den Angebotsprospekt veröffentlicht. Der von Sumida angebotene Preis beläuft sich auf CHF 950 je Saia-Burgess-Aktie («Sumida-Angebot»).

Der Verwaltungsrat der Saia-Burgess («Verwaltungsrat») hat zusammen mit der Gruppenleitung und seinen Beratern das Sumida-Angebot geprüft und dieses den kurz- und langfristigen Perspektiven von Saia-Burgess als unabhängiges Unternehmen gegenübergestellt. Er gelangte dabei einstimmig zur Überzeugung, dass das Sumida-Angebot dem Wert von Saia-Burgess nicht entspricht und dass Saia-Burgess als unabhängiges Unternehmen einen höheren Wert bietet.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionärinnen und Aktionären der Saia-Burgess («Aktionären») zu empfehlen, das Sumida-Angebot abzulehnen und ihre Aktien nicht anzudienen. Die Gründe, weshalb der Verwaltungsrat das Sumida-Angebot abgelehnt hat, sind im Bericht des Verwaltungsrats zum Sumida-Angebot vom 11./18. August 2005 dargelegt («Sumida-Bericht»). Der Verwaltungsrat stützt sich dabei auch auf die gleichzeitig veröffentlichte «Fairness Opinion» der Bank Sarasin & Cie AG, Zürich, («Bank Sarasin»), die als unabhängige Investmentbank den fairen Preis bei CHF 1'050 bis 1'200 je Saia-Burgess-Aktie ansetzt.

#### 2. ALLEINGANG IST FÜR SAIA-BURGESS NICHT MEHR REALISIERBAR

Im Sumida-Bericht hat der Verwaltungsrat die Überzeugung vertreten, dass der Alleingang die bevorzugte und erfolgversprechende Variante für Saia-Burgess wäre.

Zwei neue Entwicklungen gaben jedoch den Ausschlag für die Aufgabe dieses Ziels. Zum einen hat sich in den vergangenen Wochen das Aktionariat von Saia-Burgess stark verändert: Langjährige Aktionäre verkauften ihre Titel, während institutionelle Anleger, insbesondere Hedge Fonds, ihre Beteiligung aufstockten. Zum andern ist es dem Verwaltungsrat trotz grösster Anstrengungen nicht gelungen, eine stabile Basis mit langfristig orientierten Aktionären aufzubauen. Für beide Entwicklungen war letztlich der Aktienpreis die Ursache: die Privataktionäre wollten ihren Gewinn realisieren (insbesondere wegen des potenziellen Steuerrisikos des Sumida-Angebots), die neuen institutionellen Anleger rechnen mit kurzfristigen Gewinnen durch höhere Übernahmeangebote und die potenziellen langfristigen Aktionäre verzichteten auf ein Engagement aufgrund des bereits hohen Anteils eines einzelnen Aktionärs.

In Erfüllung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht hat der Verwaltungsrat auch andere Alternativen geprüft. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Sumida-Berichts am 11. August 2005 wurde Saia-Burgess von Johnson Electric Holdings Limited, Hong Kong («Johnson Electric»), kontaktiert, welche ihr Interesse bekundete, ein freundliches und besseres Übernahmeangebot zu unterbreiten. Als Lieferant kennt Johnson Electric Saia-Burgess seit vielen Jahren. Entsprechend war Johnson Electric in der Lage, ohne Due Dilligence und nur basierend auf öffentlich zugänglichen Informationen in sehr kurzer Zeit ein Übernahmeangebot vorzubereiten, welches am 26. August 2005 als Voranmeldung in den elektronischen Wirtschaftsmedien und am 27. August 2005 als Angebotsprospekt veröffentlicht wurde.

## 3. DIE TRANSAKTIONSVEREINBARUNG

Saia-Burgess hat mit Johnson Electric am 26. August 2005 eine Transaktionsvereinbarung unterzeichnet («Transaktionsvereinbarung»). Diese sieht im Wesentlichen vor, dass Johnson Electric (durch ihre indirekte Tochtergesellschaft Gatebrook Limited, Zypern («Anbieterin»)) gleichentags eine Voranmeldung publiziert und am 27. August 2005 den Aktionären das Angebot gemäss den vereinbarten Konditionen und zu einem Angebotspreis von CHF 1'060 je Saia-Burgess-Aktie unterbreitet («Johnson Electric-Angebot»). Im Gegenzug sicherte der Verwaltungsrat zu, den Aktionären dieses Angebot zur Annahme zu empfehlen, sofern kein anderer Anbieter ein höheres Angebot voranmeldet oder unterbreitet.

Eine eingehendere Darstellung der Transaktionsvereinbarung findet sich im Prospekt des Johnson Electric-Angebots unter Ziffer E.4. Im Rahmen der Transaktionsvereinbarung hat Saia-Burgess sich verpflichtet, Johnson Electric einen Betrag von CHF 2 Mio. als Entschädigung für einen Teil der in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot entstehenden Kosten zu bezahlen, falls das Johnson Electric-Angebot nach dessen Zustandekommen, d.h. nach Ablauf der Angebotsfrist, aus ganz speziellen von Johnson Electric nicht zu vertretenden Gründen, die in der Zusammenfassung der Transaktionsvereinbarung näher bestimmt sind, nicht vollzogen werden kann, obwohl es das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis war. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass unter den gegebenen Umständen die Vereinbarung dieser Entschädigung gerechtfertigt ist.

#### 4. EMPFEHLUNG UND BEGRÜNDUNG

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das Johnson Electric-Angebot im besten Interesse aller Anspruchsgruppen von Saia-Burgess ist und eine echte Alternative zum Alleingang mit attraktiven Perspektiven bietet, weil ...

- Das Johnson Electric-Angebot entspricht dem fairen Wert der Saia-Burgess-Aktie. Unterstützt wird diese Auffassung des Verwaltungsrats durch die erwähnte «Fairness Opinion» der Bank Sarasin als unabhängiger Investmentbank. Die «Fairness Opinion» kann bei Saia-Burgess bestellt (T +41 26 672 7204) oder von der Spezialwebsite www.saia-burgess.com/shareholders herunter geladen werden.
- Saia-Burgess kennt Johnson Electric und dessen Hauptaktionär seit Jahren als zuverlässigen, vertrauenswürdigen und wettbewerbsfähigen Lieferanten. Die Gespräche zur Vorbereitung des Übernahmeangebots und der Transaktionsvereinbarung verliefen vertrauensvoll und in jeder Beziehung konstruktiv. Johnson Electric will Saia-Burgess mit dem bestehenden Management übernehmen und den Verwaltungsrat um zwei eigene Mitglieder ergänzen.
- Es ist das erklärte Ziel von Johnson Electric, dass Saia-Burgess ihre erfolgreiche Wachstumsstrategie als eigenständige Division unter dem bisherigen Namen mit Hauptstandort in Murten umsetzt und die für 2008 formulierten Ziele von einem Umsatz von CHF 1 Mrd. und einem EBITA von CHF 100 Mio. erreicht.
- Saia-Burgess würde durch diese Übernahme in die finanziell und industriell starke Johnson Electric Gruppe eingebettet. Johnson Electric ist einer der weltgrössten Hersteller von Mikromotoren und integrierten Motorsystemen, der mit 33'000 Mitarbeitern global tätige Kunden in den Sektoren Automobil, Elektrowerkzeuge, Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik und Körperpflegegeräte beliefert.
- Bei Johnson Electric handelt es sich um ein cash-flow-starkes Unternehmen ohne Fremdverschuldung (vor dem Johnson Electric-Angebot) und einem Eigenfinanzierungsgrad von über 77.2 Prozent, sowie mit einem Jahresumsatz von USD 1'145.8 Mio. (CHF 1'436.6 Mio.) und einem EBITDA von USD 211.8 Mio. (CHF 266.1 Mio.) per 31. März 2005. Die Finanzierung der Übernahme ist also nicht nur sichergestellt, sondern erfolgt auch in einer Form, welche das künftige Wachstum von Saia-Burgess in keiner Weise beeinträchtigen wird.
- Johnson Electric möchte durch einen Vorbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung («Tax Ruling») sicherstellen, dass Privataktionäre durch die Problematik der indirekten Teilliquidation bezüglich der direkten Bundessteuer keinen steuerlichen Nachteil erfahren, wenn sie das Angebot von Johnson Electric annehmen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Johnson Electric-Angebot insgesamt im besten Interesse des Unternehmens, seiner Mitarbeitenden, Aktionäre, Lieferanten und Kunden ist. Das Johnson Electric-Angebot entspricht finanziell dem fairen Preis einer Saia-Burgess-Aktie und verfügt über industrielle Logik.

Zusammenfassend hält der Verwaltungsrat fest und empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären von Saia-Burgess einstimmig, das Angebot von Johnson Electric anzunehmen und ihre Aktien Johnson Electric zum Preis von CHF 1'060 innerhalb der Angebotsfrist anzudienen.

## 5. WEITERE HINWEISE

Nach dem gegenwärtig bekannten Zeitplan könnte das erste Angebot bis zum 16. September 2005 erhöht werden und ein Konkurrenzangebot noch bis zum 20. September erfolgen.

Als weitere Massnahme hat der Verwaltungsrat beschlossen, die auf den 30. August 2005 angesetzte ausserordentliche Generalversammlung auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem Klarheit besteht, welches Angebot zustande gekommen ist. Dies wird nach Ablauf der gesetzlichen Nachfrist, das heisst nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich Mitte Oktober 2005 sein. Aktionäre, die ihre Aktien während der Angebotsfrist oder Nachfrist angedient haben, bleiben gleichwohl stimmberechtigt und sollten entweder an der Generalversammlung teilnehmen oder der Anbieterin mit dem höchsten Angebot oder Saia-Burgess Vollmacht erteilen.

# 6. MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Richard Flury (Präsident ohne Exekutivfunktion), Daniel Hirschi (Delegierter mit Exekutivfunktion), Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone (Mitglied ohne Exekutivfunktion), Dr. Peter Wirth (Mitglied ohne Exekutivfunktion) und Philipp Jacobi (Mitglied ohne Exekutivfunktion).

Die Gruppenleitung wird gebildet von: Daniel Hirschi (Chief Executive Officer), Preben Sundenaes (Chief Financial Officer), Valeria Poretti-Rezzonico (Leiterin Communication, IR und Marketing), Peter-André Schmid (Leiter Corporate Services), Marc-Olivier Lorenz (Leiter Division Automotive), Anthony Smith (Leiter Division Industry) und Jürgen Lauber (Leiter Division Controls).

Die Transaktionsvereinbarung sieht vor, dass der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat um zwei Vertreter von Johnson Electric ab Vollzug des Johnson Electric-Angebots ergänzt wird. Der Verwaltungsrat wird also weder abgewählt noch zum Rücktritt veranlasst, wie dies beim Sumida-Angebot vorgesehen ist. In der Transaktionsvereinbarung ist weiter vorgesehen, dass Johnson Electric den Mitgliedern von Verwaltungsrat und Gruppenleitung Entlastung gewährt für Handlungen vor dem Datum der Voranmeldung des Johnson Electric-Angebots. Es bestehen keine Abreden mit der Anbieterin oder Johnson Electric betreffend Entschädigung an den Verwaltungsrat. Nach Zustandekommen und Vollzug des Johnson Electric-Angebots werden die Mitglieder der Gruppenleitung weiterhin für die operative Führung der Saia-Burgess verantwortlich sein, ohne dass in dieser Hinsicht verbindliche Zusicherungen seitens Johnson Electric an einzelne Personen vorliegen.

Abgesehen von einer am 18. August 2005 unterzeichneten marktüblichen Vertraulichkeitsvereinbarung und der Transaktionsvereinbarung bestehen zwischen Saia-Burgess und Johnson Electric keine vertraglichen Vereinbarungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung hat mit Johnson Electric vertragliche Vereinbarungen geschlossen oder ist mit Johnson Electric andere Verbindungen eingegangen.

Der Optionsplan von Saia-Burgess (vgl. Kapitel Corporate Governance, Ziffer 7.2 des Geschäftsberichts 2004) sieht vor, dass, falls eine oder mehrere gemeinsam handelnde Personen mehr als 33 1/3 Prozent der Stimmrechte an Saia-Burgess erwerben, Optionen von Verwaltungsräten und Mitarbeitenden unabhängig von allfälligen Sperrfristen sofort ausübbar werden und dass die durch die vorzeitige Ausübung gesperrter Optionen verursachten zusätzlichen Abgaben und Steuern durch Saia-Burgess zu tragen sind. Auch gesperrte Optionen können somit während der Nachfrist eines Angebots ausgeübt und die entsprechenden Aktien im Angebot angedient oder über die Börse veräussert werden. Die nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats halten folgende Anzahl Optionen: Richard Flury: 500 Optionen, wovon 400 gesperrt, Dr. Peter Wirth: 400 Optionen, wovon 400 gesperrt, Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone: 500 Optionen, wovon 400 gesperrt und Philipp Jacobi: 100 Optionen, wovon 100 gesperrt. Der Bestand der von der Gruppenleitung gehaltenen Optionen ist wie folgt: Daniel Hirschi: 2'950 Optionen, wovon 2'200 gesperrt, Preben Sundenaes: 2'500 Optionen, wovon 1'750 gesperrt, Valeria Poretti-Rezzonico: 850 Optionen, wovon 850 gesperrt, Peter-André Schmid: 1'625 Optionen, wovon 1'250 gesperrt, Marc-Olivier Lorenz: 1'250 Optionen, wovon 1'250 gesperrt, Anthony Smith: 1'050 Optionen, wovon 1'050 gesperrt, Jürgen Lauber: 750 Optionen, wovon 750 gesperrt. Eine Option berechtigt zum Bezug einer Saia-Burgess-Aktie. Bei einem gewichteten Durchschnittsausübungspreis der Optionen von CHF 518 und einem Angebotspreis von CHF 1'060 beträgt der Gesamtwert der von Verwaltungsrat und Gruppenleitung gehaltenen Optionen CHF 6'761'450. Der theoretisch höchstmögliche Aufwand, inklusive Sozialabgaben, für die vorzeitige Ausübung aller Optionen durch Verwaltungsrat und Gruppenleitung beträgt insgesamt CHF 669'900. Davon sind CHF 312'700 Entschädigung für die durch die vorzeitige Ausübung der gesperrten Optionen verursachten zusätzlichen Abgaben und Steuern.

Im Bericht vom 11./18. August 2005 hat der Verwaltungsrat dargelegt, dass er vor Voranmeldung des Sumida-Angebots einer Ergänzung der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Gruppenleitung zugestimmt hat. Für Einzelheiten wird auf den erwähnten Bericht verwiesen, welcher bei Saia-Burgess bestellt sowie von der Spezialwebseite www.saia-burgess.com/shareholders herunter geladen werden kann. In Übereinstimmung mit einem Antrag von Sumida hat die Übernahmekommission mit Empfehlung vom 23. August 2005 diese Vertragsergänzungen als unzulässige Abwehrmassnahme qualifiziert. Der Verwaltungsrat, welcher überzeugt ist, bei Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarungen im besten Interesse des Unternehmens gehandelt zu haben, hat deshalb die Empfehlung abgelehnt und an die Eidgenössische Bankenkommission weitergezogen.

Abgesehen von den oben beschriebenen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von möglichen finanziellen Folgen des Johnson Electric-Angebots für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung, welche einen Interessenkonflikt des Verwaltungsrats oder der Gruppenleitung begründen könnten. In dieser vorgehend beschriebenen Situation allfälliger Interessenkonflikte hat sich der Verwaltungsrat bei der Beurteilung und seiner Annahmeempfehlung des Johnson Electric-Angebots rechtlich beraten lassen und auf die «Fairness Opinion» der Bank Sarasin bezüglich des angemessenen Preises der Saia-Burgess-Aktie abgestellt.

# 7. ABSICHTEN DER GROSSAKTIONÄRE

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats halten per 26. August 2005 folgende Aktionäre mehr als 5 Prozent der Aktien der Saia-Burgess:
■ Sumida 26.12 Prozent, plus Optionen auf 3.26 Prozent weitere Aktien

■ Deutsche Bank AG 5.802 Prozent

Der Verwaltungsrat kennt die Absichten der Deutschen Bank nicht, dagegen hat Sumida ihre Absichten in ihrem Angebot publiziert. Per 26. August 2005 hielten die nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt 1'090 Saia-Burgess-Aktien und das exekutive Mitglied des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung 9'365 Saia-Burgess-Aktien.

# 8. ABWEHRMASSNAHMEN

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Aktionäre über das beste Angebot entscheiden sollen. Er wird deshalb weitere Abwehrmassnahmen weder beschliessen noch der ausserordentlichen Generalversammlung als Traktandum unterbreiten. Mit der Empfehlung an die Aktionäre, das Johnson Electric-Angebot anzunehmen, entfällt die im Bericht vom 11./18. August 2005 geäusserte Absicht, im Falle der Ablehnung des Sumida-Angebots ein Aktien-Rückkaufsprogramm durchzuführen.

## 9. FINANZBERICHTERSTATTUNG

Der Verwaltungsrat ist sich keiner wesentlichen nachteiligen Veränderung der Finanzlage der Saia-Burgess Gruppe seit der Publikation des Halbjahresabschlusses vom 2. August 2005 bewusst. Der Halbjahresabschluss bildet einen Bestandteil dieses Berichts und kann in Deutsch, Französisch oder Englisch bei Saia-Burgess bestellt oder von der Spezialwebsite www.saia-burgess.com/shareholders herunter geladen werden.

saia-burgess

Smart solutions for comfort and safety

Murten, 31. August 2005

## Weitere Informationen